

ANHANG

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen
Verwaltung

bzw.

Nationaler Aktionsplan des *Green Public Procurement* (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR
DIE LIEFERUNG UND DEN VERLEIH VON TEXTILPRODUKTEN
DEN DIENST FÜR DAS RESTYLING UND DIE VEREDELUNG VON
TEXTILPRODUKTEN

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG.....	3
2	ALLGEMEINE ANGABEN FÜR VERGABESTELLEN.....	3
3	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG UND DEN VERLEIH VON TEXTILPRODUKTEN	4
3.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	4
3.1.1	Einschränkung bezüglich der auf dem Endprodukt zu testenden gefährlichen Chemikalien.....	4
3.1.2	Anforderungen an Haltbarkeit und Gebrauchstauglichkeit.....	9
3.1.3	„Komplexe“ Kleidungsstücke: Gestaltung im Hinblick auf die Wiederverwendung, Bett- und Tischwäsche und Ähnliches: Wiederverwendbarkeit.	12
a)	„Komplexe“ Kleidungsstücke wie Uniformen, Jacken und gleichwertige Artikel, die aus mehreren Gewebeschichten oder mehreren Stoffen oder aus mehreren Elementen wie Stoffen, Applikationen, Knöpfen, Reißverschlüssen usw. bestehen.....	12
b)	Bett- und Tischwäsche und Ähnliches	12
c)	Wiederverwendbare Kittel, sonstige Medizinprodukte und PSA für Gesundheitspersonal.....	12
d)	Mund-Nasen-Schutz für den kollektiven Gebrauch.....	12
3.1.4	Vor Ort zu reinigende Textilprodukte, die aus Sicherheitsgründen keine Reinigung bei hohen Temperaturen erfordern: Pflegeetikett	13
3.1.5	Verpackungen	13
3.2	BELOHNENDE AUSWAHLKRITERIEN.....	13
3.2.1	Produkte aus Naturfasern oder mit Naturfasern als Bestandteil: Gehalt biologischer Fasern.....	13
3.2.2	Für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte, Anteil an recycelten Textilfasern oder Unterprodukten aus industrieller Symbiose	14
3.2.3	Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel)	15
3.2.4	Durchführung umweltschonender Färbe- oder Druckverfahren.....	15
3.2.5	Zusätzlicher Dienst zur Förderung der Wiederverwendung von Textilprodukten und zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte	16
	Unterkriterium a) Dienst zur Förderung der Wiederverwendung der von der Vergabestelle benutzten Textilprodukte	16
	Unterkriterium b) Zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte	17
3.2.6	Produkte aus Kunstfasern auf Zellulosebasis: Beschränkungen und Ausschlüsse bestimmter gefährlicher Chemikalien während des Lebenszyklus.....	17
3.2.7	Soziale Merkmale der Textilprodukte: Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette	17
4	MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN INTEGRIERTEN DIENST BETREFFEND ABHOLUNG, RESTYLING UND VEREDELUNG GEBRAUCHTER TEXTILPRODUKTE... 20	
4.1	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	20
4.1.1	Textilprodukte: Restyling	20
4.2	VERTRAGSKLAUSELN.....	20
4.2.1	Konformität mit den Mindestumweltkriterien	20
4.2.2	Verpackungen	21
4.3	BELOHNENDE AUSWAHLKRITERIEN.....	21
4.3.1	Ergebnisse in Bezug auf Aussehen und Funktionen.....	21
5	SOZIALE KRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN.....	22
5.1	KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BIETER	23
5.1.1	Ethisches Management der Lieferkette.....	23
5.2	KLAUSELN FÜR DIE VERTRAGSAUSFÜHRUNG	24
5.2.1	Implementierung eines ethischen Managementsystems der Lieferkette	24

1 EINFÜHRUNG

Zur Erreichung der im Rahmen des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde, definierten Umweltziele wird mit diesem Dokument der Zweck verfolgt, die Umweltauswirkungen in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen für die Lieferung von Textilprodukten zu reduzieren. Das Dokument enthält daher die Mindestumweltkriterien, welche in die zu diesem Zweck erstellte Dokumentation aufzunehmen sind.

Da es sich um einen Sektor handelt, in dem die Gefahr besteht, dass Menschenrechte und Rechte in Bezug auf menschenwürdige Arbeit verletzt werden, sind in diesem Dokument gemäß den Vorgaben laut dem genannten Aktionsplan auch spezifische Sozialkriterien und im Anhang B die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften angeführt.

Die wichtigsten Umweltauswirkungen und die Umweltaanforderungen, die zu deren Reduzierung beitragen, sowie die sozialen Kritikalitäten der Branche und die Kriterien zur Reduzierung der ethisch-sozialen Risiken sind im Anhang C erläutert.

Um die Abfallerzeugung in Verbindung mit den für Mund-Nasen-Schutz sowie die wiederverwendbaren Kittel (Medizinprodukte und PSA) vorgesehenen Umweltaanforderungen zu vermeiden, wird mit diesen Mindestumweltkriterien zudem Art. 15 Abs. 4-bis des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020 umgesetzt, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 und hinzugefügt gemäß Art. 229-bis Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 betreffend *„Dringende Maßnahmen im Bereich Gesundheit, Unterstützung von Arbeit und Wirtschaft sowie Sozialpolitik in Verbindung mit der durch COVID-19 hervorgerufenen epidemiologischen Krise“* in der Fassung laut der Umwandlung durch das Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020, das Folgendes besagt: *„Zur Förderung der Umweltnachhaltigkeit und zur Reduzierung der Umweltverschmutzung aufgrund der Verbreitung von persönlichen Einweg-Schutzausrüstungen legt der Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz nach Anhörung des Gesundheitsministers mit einem eigenen Dekret die Mindestumweltkriterien gemäß Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 in Bezug auf Mund-Nasen-Schutz und, wenn möglich, persönliche Schutzausrüstungen und Medizinprodukte fest, um im Einklang mit den durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Parametern zur Wahrung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz eine Versorgungskette von Produkten zu fördern, die mehrmals verwendet werden können und möglichst aus recycelfähigen oder biologisch abbaubaren Materialien gefertigt sind“*.

2 ALLGEMEINE ANGABEN FÜR VERGABESTELLEN

Die Vergabestellen sind aufgefordert, immer dann, wenn die technische Möglichkeit hierfür besteht, sämtliche Tätigkeiten durchzuführen, die Voraussetzung für die vorrangige Ausschreibung des Dienstes für das *Restyling* und die Veredelung von Textilprodukten in Bezug auf die von der Vergabestelle genutzten Produkte sind. Die Vergabe eines solchen Dienstes anstelle einer Lieferung ermöglicht die Verlängerung der Nutzungsdauer der Produkte, maximiert den Nutzen für die Umwelt, fördert die lokale Beschäftigung und sollte daher die erste Wahl für Vergabestellen sein, die das entsprechende Verfahren als „zirkuläre Beschaffung“ für den spezifischen Gegenstand einstufen können.

Darüber hinaus werden die Vergabestellen generell aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Ausschreibungsbeträge und die vertraglichen Vergütungen so bemessen sind, dass ein

angemessenes, auch implizites Qualitätsniveau (einschließlich der Umweltqualität) der Produkte gewährleistet wird, sowie angemessene Konformitätskontrollen in der Durchführungsphase durchzuführen.

3 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG UND DEN VERLEIH VON TEXTILPRODUKTEN

Unter den Geltungsbereich dieser MUK fallen die folgenden Textilprodukte:

- a. Textilbekleidung und -zubehör: Bekleidung und Zubehör, die zu mindestens 80 % des Gewichts aus gewebten und nicht gewebten oder gewirkten Textilfasern bestehen;
- b. Heimtextilien, einschließlich Tücher und Flachwäsche: Heimtextilien, die zu mindestens 80 % des Gewichts aus gewebten und nicht gewebten oder gewirkten Textilfasern bestehen;
- c. nicht-faserige Elemente: Zwischenprodukte, die in Textilbekleidung und -zubehör und Heimtextilien eingearbeitet sind, einschließlich Reißverschlüssen, Knöpfen und anderem Zubehör, sowie Membranen, Beschichtungen und Lamine.

Insbesondere fällt unter den Geltungsbereich dieser MUK auch der Mund-Nasen-Schutz gemäß Art. 16 Abs. 2 GD 18/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, der zur Bewältigung der Gesundheitskrise angekauft wird.¹

Folgendes ist nicht in der Produktgruppe „Textilprodukte“ enthalten:

- a. Produkte, die nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden sollen;
- b. Gewebe, die Teil von Konstruktionen sind, die für die Verwendung im Freien bestimmt sind.

3.1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führt die Vergabestelle in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

3.1.1 Einschränkung bezüglich der auf dem Endprodukt zu testenden gefährlichen Chemikalien

Sofern die gelieferten Produkte nicht im Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel) oder der Zertifizierung STANDARD 100 by OEKO-TEX® sind, müssen sie im Besitz von Beweismitteln sein, mit denen zumindest nachgewiesen wird, dass die Produkte Folgendes nicht enthalten:

- äußerst besorgniserregende Stoffe gemäß Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, enthalten im Anhang XIV am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Einladung zur Einreichung des Angebots² und Stoffe, die in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹ Die in den sachlichen Geltungsbereich dieses Dokuments fallenden Textilprodukte können daher den folgenden CPV zugeordnet werden: CPV 18100000-0 (Arbeitskleidung, besondere Arbeitsbekleidung und Zubehör) und nachfolgende CPV der Verordnung (EG) Nr. 213/2008, bis zu CPV 18443400-0 (Kinnriemen für Kopfbedeckungen), ausgenommen Lederwaren; CPV 35113400-3 (Schutz- und Sicherheitskleidung) und nachfolgende CPV der Verordnung (EG) Nr. 213/2008, bis zu CPV 35113490-0 (Schutzkleidung (Kleider)); CPV 19210000-1 (Gewebe) und die zusätzlichen CPV, die mit bestimmten Stoffarten verbunden sind; CPV 39500000-7 (Textilprodukte) und nachfolgende CPV der Verordnung (EG) Nr. 213/2008, bis zu CPV 39514100-9 (Handtücher); CPV 39515000-5 (Gardinen, Vorhänge, Schabracken und Textiljalousien); CPV 39515200-7 (Vorhänge); CPV 39516100-3 (Innenausstattungsartikel aus Textilstoffen), CPV 39518000-6 (Krankenhauswäsche), CPV 39518100-7 (Operationswäsche), CPV 39518200-8 (Operationslaken), CPV 39520000-3 (Konfektionierte Textilwaren).

²<http://echa.europa.eu/it/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>.

aufgeführt sind, wenn sie möglicherweise in Textilprodukten zur Anwendung kommen³ und zwar in Konzentrationen über 0,1 % Gewichtsanteil sowie die weiteren Stoffe, die in der im Folgenden aufgeführten Tabelle angegeben sind:

Stoffgruppe	Konzentrationsgrenzwerte	Prüfverfahren ⁴
Krebserregende aromatische Amine aus Azofarbstoffen (vgl. Liste im Anhang A) <i>Anwendbarkeit:</i> farbige Textilien	≤30 mg/kg für jedes Amin (am Endprodukt zu messen)	UNI EN ISO 14362- 1 UNI EN ISO 14362- 3
Sensibilisierende und potenziell sensibilisierende Farbstoffe (vgl. Liste in Anhang A) <i>Anwendbarkeit:</i> mit Dispersionsfarben gefärbte oder bedruckte Synthetikstoffe	≤ 50 mg/kg	DIN 54231
Halogenierte Flammschutzmittel <i>Anwendbarkeit:</i> Stoffe mit flammhemmender Behandlung Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat, CAS-Nr. 126-72-7 Tris(aziridinyl)phosphinoxid CAS-Nr. 545-55-1 Polybrombiphenyle; polybromierte Biphenyle (PBB) CAS-Nr. 59536-65-1	Nicht vorhanden innerhalb der Nachweisgrenzen der Prüfmethode und des Prüfgeräts.	UNI EN ISO 17881-1 und UNI EN ISO 17881-2
Formaldehyd <i>Anwendbarkeit:</i> mit Antifaltenbehandlung versehene oder mit Harzen behandelte Textilien	≤ 75 mg/kg	UNI EN ISO 14184- 1
Zinnorganische Verbindungen <i>Anwendbarkeit:</i> Überzogene Textilien, polyurethanhaltige Textilien, Plastisoldrucke (PVC), Textilien mit Silikon- oder Fluorcarbonausrüstung, Textilien aus Baumwolle.	≤2 mg/kg	UNI EN ISO 22744- 1
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe: <i>Anwendbarkeit:</i> synthetische, elastische Textilien, Kunststoffmaterialien, überzogene Textilien Benzo[a]pyren (BaP) CAS 50-32-8 Benzo[e]pyren (BeP) CAS 192-97-2 Benzo[a]anthracen (BaA) CAS 56-55-3 Chrysen (CHR) CAS 218-01-9 Benzo[b]fluoranthren (BbFA) CAS 205-99-2 Benzo[j]fluoranthren (BjFA)	≤1,0 mg/kg (Der Grenzwert gilt einzeln oder als Kombination der IPA in der ersten Spalte.)	AfPS GS

³ Die Liste der äußerst besorgniserregenden Stoffe, die für die Zulassung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) 1907/2006 in Frage kommen, ist auf folgender Website verfügbar: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp. Die Liste ist diejenige, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Einladung zur Einreichung des Angebots gültig ist.

⁴ Die Verweise auf nicht datierte Normen sind zum Gültigkeitsstand zu verstehen.

Stoffgruppe	Konzentrationsgrenzwerte	Prüfverfahren ⁴
CAS 205-82-3 Benzo[k]fluoranthen (BkFA) CAS 207-08-9 Dibenzo[a,h]anthracen (DBAhA) CAS 53-70-3		
Phthalate: <i>Anwendbarkeit:</i> überzogene Textilien, Transfer- und Plasticsolldrucke, Kunststoffzubehör Bis(2-Methoxyethyl)phthalat CAS 117-82-8 Diisopentylphthalat CAS 605-50-5 Di-n-pentylphthalat (DPP) CAS 131-18-0 Di-n-Hexylphthalat (DnHP) CAS 84-75-3 Bis-(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP) CAS 117-81-7 Dibutylphthalat (DBP) CAS 84-74-2 Butylbenzylphthalat (BBP) CAS 85-68-7 Diisononylphthalat(DINP) CAS 28553-12-0, CAS 68515-48-0 Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS 26761-40-0, CAS 68515-49-1 Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS 117-84-0 Bis2-Methoxyethylphthalat (DMEP) CAS 117-82-8 Diisobutylphthalat (DIBP) CAS 84-69-5 Di-C6-8-verzweigte Alkylester (DIHP) CAS 71888-89-6 Di-C7-11-verzweigte Alkylester (DHNUP) CAS 68515-42-4 Di-n-hexylphthalat (DHP) CAS 84-75-3	≤ 0,1 % (Der Grenzwert gilt einzeln oder für die Kombination aus den in der ersten Spalte angegebenen Phthalate)	UNI EN ISO 14389
Alkylphenole und Alkylphenolethoxylate <i>Anwendbarkeit:</i> Alle nicht recycelten Textilprodukte Folgende Stoffe dürfen im Endprodukt nicht vorhanden sein: Octylphenol (OP) CAS 27193-28-8 4-Octylphenol (OP) CAS 1806-26-4 Nonylphenol (NP) CAS 90481-04-2 4-Nonylphenol (NP) CAS 25154-52-3 4-Nonylphenol (verzweigt) (NP) CAS 84852-15-3 Nonylphenolethoxylat (NPEO (1-20) CAS verschieden Octylphenolethoxylat (OPEO (1-20) CAS verschieden <i>Anwendbarkeit:</i> Nicht wasserauswaschbare recycelte Fasern; ausschließlich aus recycelten	OP + NP < 10 mg/kg OP + NP + NPEO <100 mg/kg OP + NP + NPEO <500 mg/kg	NP/OP: UNI EN ISO 21084 NPEO/OPEO: UNI EN ISO 18254

Stoffgruppe	Konzentrationsgrenzwerte	Prüfverfahren ⁴
Fasern hergestellte Textilprodukte Folgende Stoffe dürfen im Endprodukt nicht vorhanden sein: Octylphenol (OP) CAS 27193-28-8 4-Octylphenol (OP) CAS 1806-26-4 Nonylphenol (NP) CAS 90481-04-2 4-Nonylphenol (NP) CAS 25154-52-3 4-Nonylphenol (verzweigt) (NP) CAS 84852-15-3 Nonylphenoethoxylat (NPEO (1-20) CAS verschieden Octylphenoethoxylat (OPEO (1-20) CAS verschieden		
Polyfluorierte und perfluorierte Chemikalien <i>Anwendbarkeit:</i> Alle Stoffe mit fleckenfester und/oder wasserabweisender Ausrüstung	Perfluorooctansulfonat (PFOS): ≤ 1,0 µg/m ² Perfluorooctansäure (PFOA): ≤ 25 ppb Fluortelomeralkohole (8:2FTOH): ≤ 1,0 mg/kg Fluortelomersulfonat (8:2FTS): ≤ 1,0 mg/kg Perfluordecansäure (PFDA): ≤ 0,1 mg/kg Perfluorheptansäure (PFHpA): ≤ 0,1 mg/kg Perfluorononansäure (PFNA) ≤ 0,1 mg/kg Perfluorundecansäure (PFUdA)) ≤ 0,1 mg/kg Perfluordodecansäure (PFDoA) ≤ 0,1 mg/kg Pentacosfluortridecansäure (PFTrDA) ≤ 0,1 mg/kg Heptacosfluortetradecansäure (PFTeDA) ≤ 0,1 mg/kg	UNI CEN/TS 15968
Extrahierbare Metalle <i>Anwendbarkeit:</i> Textilprodukte	Antimon (Sb): ≤ 30 mg/kg Arsen (As): ≤ 1,0 mg/kg Cadmium (Cd): ≤ 0,1 mg/kg Chrom (Cr): ≤ 2,0 mg/kg Kobalt (Co): ≤ 4,0 mg/kg Kupfer (Cu): ≤ 50 mg/kg Blei (Pb): ≤ 1,0 mg/kg Nickel (Ni): ≤ 4,0 mg/kg Quecksilber (Hg): ≤ 0,02 mg/kg	UNI EN 16711-2 Textilien – Bestimmung des Metallgehalts – Teil 2: Bestimmung von extrahierbaren Metallen mit saurer synthetischer Schweißlösung

Die Produkte dürfen darüber hinaus die weiteren im Anhang XVII zur Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 (REACH) angegebenen Stoffe für spezifische Verwendungen einschließlich der beschränkten Stoffe gemäß der Verordnung (EU) der Kommission 2018/1513 vom 18. Oktober 2018 zur Aktualisierung der Liste der beschränkten Stoffe laut Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 (REACH) nicht über den dort vorgesehenen Grenzen enthalten.⁵

⁵ Zu diesen Stoffen gehören auch: Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (Eintrag 4), Trisaziridinylphosphinoxid (Eintrag 7), polybromiertes Diphenyl; polybromiertes Diphenyl - PBB (Eintrag 8), Dioctylzinnverbindungen (Eintrag 20.6), Azofarbstoffe (Eintrag 43), ethoxylierte Nonylphenole (Eintrag 46a), CMR 1A/1B (Eintrag 72). Außerdem ist zu beachten, dass, wenn das Textilprodukt weichmacherhaltiges Material enthält, dieses den Beschränkungen gemäß Punkt 51 des Anhangs XVII der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 1097/2006 in Bezug auf die Stoffe Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIPB) entsprechen muss.

Nachweis: Die Produkte, die das EU-Umweltzeichen (Ecolabel) oder die Zertifizierung Standard 100 by OEKO-TEX® (mindestens Klasse II) besitzen, erfüllen das Kriterium. Zum Nachweis der Konformität müssen in diesem Fall die Nutzungslizenzen beigefügt werden. Weisen die Bieter nach, dass sie aus ihnen nicht verschuldeten Gründen keinen Zugang zum (EU-) Umweltzeichen oder zum STANDARD 100 by OEKO-TEX® -Zertifikat oder zum (EU-) gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 hatte⁶, müssen sie die Prüfberichte zu den Produktcodes im technischen Angebot beifügen, die von Laboren erstellt wurden, die nach UNI CEI EN ISO/IEC 17025 zur Durchführung der Prüfungen auf der Grundlage der in der Tabelle genannten technischen Normen akkreditiert sind. Liegen die Umstände laut Art. 82 Abs. 2 GvD 50/2016 vor, bewertet die Vergabestelle die Dokumentation oder den technischen Bericht, die/der anstelle des Prüfberichts vorgelegt wurde, und kann sich das Recht vorbehalten, beim Vorschlag für die Zuschlagserteilung oder später Prüfungen von einer Konformitätsbewertungsstelle durchführen zu lassen, deren Kosten zulasten des Bieters gehen.

Was die einzureichende technische Dokumentation betrifft, besteht diese aus den Produktsicherheitsdatenblättern (SDB). Im Bericht müssen dagegen die Unternehmen angegeben sein, welche die etwaigen Phasen der Färbung, des Drucks und die anderen Veredelungen des Produkts betreut haben, bei denen Chemikalien zum Einsatz kamen. Dem Bericht sind die einschlägigen Erklärungen dieser Unterlieferanten beizufügen, basierend auf den Sicherheitsdatenblättern der Farbstoffe oder der anderen Gemische, die zur Veredelung des Produkts und der Fasern, aus denen dieses besteht, genutzt wurden.

Bei „komplexen“ Produkten, d. h. solchen, die aus mehreren Komponenten oder mehreren Gewebeschichten bestehen, wird der Prüfbericht erstellt, indem die Prüfungen bezüglich des Hauptgewebes und der Gewebebestandteile und des Zubehörs, welche unmittelbar und längerfristig mit der Haut in Kontakt kommen (z. B. Futter von Röcken oder Hosen), durchgeführt werden, während die Prüfungen bezüglich der nebensächlichen Bestandteile des Produkts entfallen können (z. B. applizierte Logos, Gamaschen u.Ä.). Dieser Bericht offenbart die durchgeführten Prüfungen, an welchen Bestandteilen diese durchgeführt wurden, sowie die Ergebnisse und bestätigt die Konformität mit den MUK in Bezug auf die hinsichtlich der relevanten Stoffgruppen, die in der Tabelle aufgeführt sind, durchgeführten Prüfungen. Die Labore müssen persönliche Schutzausrüstungen und Medizinprodukte der Klassen II und III keinen erneuten analytischen Prüfungen unterziehen. Dies gilt jedoch lediglich in Bezug auf die in der Tabelle angegebenen Anforderungen, die als wesentlich für die Gesundheit und/oder Sicherheit gelten und mit Zertifikaten nachgewiesen sind, die von einer benannten und nach UNI EN ISO 17065 akkreditierten Prüfstelle zwecks der CE-Kennzeichnung laut der Verordnung (EU) 2016/425 ausgestellt wurden. Diese Eventualität muss im technischen Bericht oder in der technischen Dokumentation angegeben werden. Was wiederverwendbare Funktionstextilien betrifft, die in OP-Sälen verwendet werden (persönliche Schutzausrüstungen und Medizinprodukte), sind die Prüfungen zum Nachweis, dass diese die in der Tabelle genannten Azofarbstoffe, Alkylphenole und Alkylphenolethoxylate nicht enthalten, ausreichend.

Innerhalb des Geltungszeitraums der Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GD Nr. 76 vom 16. Juli 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020, sowie für Aufträge oder Direktvergaben, die mit Mitteln des Recovery Plans durchgeführt

⁶ Die Prüfung der technischen Spezifikation erfolgt gemäß Artikel 69, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass, im Falle eines Angebots für Produkte mit einem Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024, das vom Bieter als gleichwertig angesehen wird, der Bieter verpflichtet ist, seine Gleichwertigkeit im Einzelnen durch eine Übersichtstabelle für den Vergleich des Umweltkriteriums für gefährliche Stoffe (das nicht weniger restriktiv sein darf als das Kriterium 3.1.1 dieses Anhangs) und durch eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Prüfungen durchgeführt werden, und der Personen, die sie durchführen, nachzuweisen. In technischer Hinsicht wird ein Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 als „gleichwertig“ angesehen, das die Anforderungen des Artikels 69, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 erfüllt, das unter den verschiedenen Umwelanforderungen auch die Prüfung einer Anforderung in Bezug auf die Begrenzung und den Ausschluss bestimmter gefährlicher Stoffe sowie ein ähnliches System zur Prüfung der Anforderungen vorsieht, die ebenfalls auf analytischen Tests des Endprodukts durch akkreditierte Labors beruhen müssen.

werden, und in jedem Fall ganz oder teilweise mit den von der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 und der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 vorgesehenen Mitteln, sowie des Nationalen Plans für ergänzende Investitionen gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 59, finanziert werden, und vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den Ausschreibungsunterlagen werden die oben beschriebenen Prüfungen bei der Angebotsabgabe, die sich auf dieses Kriterium beziehen, sofern eine Ausschreibung eine Reihe von Artikeln zum Gegenstand hat, am Artikel durchgeführt, welcher der Kategorie von Produkten angehört, die wertmäßig die repräsentativsten der Ausschreibung sind, sowie am Artikel, der zahlenmäßig der repräsentativste der Ausschreibung ist. Die Prüfungen der übrigen Artikel erfolgen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung und der Ausführung, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen er im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

3.1.2 Anforderungen an Haltbarkeit und Gebrauchstauglichkeit

Die gelieferten Produkte müssen die Anforderungen an Haltbarkeit und Gebrauchstauglichkeit erfüllen, die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle angegeben und mittels der im Abschnitt „Nachweis“ angegebenen Beweismittel nachzuweisen sind. Sind im technischen Leistungsverzeichnis bessere Leistungseigenschaften als in der Tabelle vorgesehen, gelten die Werte und Referenzintervalle, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Die Leistungsanforderungen gelten nicht für Textilien, die während der Konfektionierung der Bekleidung als Unterlage und Füllung/Polsterung verwendet werden (z. B. Filze, adhäsive Tücher, Watte, Steifleinen usw.).

Eigenschaften	Anwendbarkeit	Referenzintervalle, Grenzwerte	Prüfverfahren ⁷
Größenänderung bei Nasswäsche und Trocknen nach drei Reinigungszyklen	Nass waschbare Textilien (ausgeschlossen sind Textilien, die nur chemisch gereinigt werden können, sowie nicht waschbare Textilien)	Wirkwaren jeglicher Zusammensetzung, recycelt oder nicht: $\pm 8 \%$ Webwaren jeglicher Zusammensetzung, recycelt oder nicht: $\pm 5 \%$ Handtücher: $\pm 8 \%$ (UNI EN 14697) Bademäntel: $\pm 5 \%$ (UNI EN 14697) Futter aus waschbarem Stoff und abnehmbar, Vorhänge und Heimtextilien: $\pm 3 \%$ (UNI EN 14465) Vliesstoffe: $\pm 4 \%$ (UNI 10714)	Für die Haushaltswäsche bestimmte Artikel: EN ISO 6330 + EN ISO 5077 + EN ISO 3759 Für die industrielle Reinigung bestimmte Artikel: UNI EN ISO 15797 + EN ISO 5077 + EN ISO 3759 Was die Reinigungstemperatur und die Art der Trocknung betrifft, wird auf das Pflegeetikett verwiesen.
Farbechtheit bei Nasswäsche	Gefärbte und bedruckte Textilien (ausgeschlossen sind weiße Textilien, die nur chemisch gereinigt werden können, sowie nicht waschbare Textilien)	Farbänderung und Abfärben: Index ≥ 3	UNI EN ISO 105 C06
Farbechtheit bei Trockenreinigung (Perchloroethylen)	Gefärbte und bedruckte Textilien, die chemisch zu reinigen sind	Farbänderung und Abfärben: Index ≥ 3 Farbänderung und Abfärben: Index ≥ 2	UNI EN ISO 105 D01

⁷ Die Verweise auf nicht datierte Normen sind zum Gültigkeitsstand zu verstehen.

Eigenschaften	Anwendbarkeit	Referenzintervalle, Grenzwerte	Prüfverfahren ⁷
	Gefärbte und bedruckte Textilien, die zu mindestens 50 Gewichtsprozent aus recycelten Fasern* und/oder Fasern aus Nebenprodukten industrieller Symbiosen** bestehen:		
Farbechtheit gegen Schweiß (sauer, alkalisch)	Gefärbte, bedruckte und weiße Textilien	Farbänderung und Abfärben: Index ≥ 3	UNI EN ISO 105 E04
Farbechtheit gegen Reibung (trocken/nass)	Gefärbte und bedruckte Textilien (ausgenommen weiße Textilien)	Abfärben: Index ≥ 3	UNI EN ISO 105 X12
Farbechtheit gegen künstliches Licht	Gefärbte, bedruckte und weiße Textilien Ausgeschlossen sind: Textilien, die als Komponenten oder als Artikel genutzt werden, die dem Sonnenlicht nicht direkt ausgesetzt werden (Futter 9 Unterkragen und gleichwertige Produkte); hochsichtbare Textilien (HV)	Farbänderung: Index ≥ 5 Weiße Textilien: Farbänderung: Index ≥ 3 Gefärbte und bedruckte Textilien, die zu mindestens 50 Gewichtsprozent aus recycelten Fasern* und/oder Fasern aus Nebenprodukten industrieller Symbiosen** bestehen: - dunkle und mittlere Töne ≥ 4 - helle Töne ≥ 3	UNI EN ISO 105 B02
Nahtfestigkeit	Webwaren	≥ 100 N	UNI EN ISO 13935-2 (Grab-Prüfverfahren)
Weiterreißfestigkeit	Webwaren	Stoffe mit einem Gewicht pro $m^2 \leq 100$ Anforderung ≥ 7 N Stoffe mit einem Gewicht pro $m^2 > 100$ Anforderung ≥ 10 N	UNI EN ISO 13937-1
Bruchfestigkeit	Wirkwaren	≥ 200 KPa	UNI EN ISO 13938-1 UNI EN ISO 13938-2 (Prüfbereich 7,3 cm^2)
Wasserdichtheit (hydrostatische Druckprüfung)	Komplexe Kleidungsstücke für den Wetterschutz (Textilien, die durch Beschichtung und/oder Membran wasserdicht gemacht werden)	Hydrostatische Druckprüfung am Stoff im Originalzustand und am Stoff nach 15 Wäschen: ≥ 50.000 Pa Hydrostatische Druckprüfung an genähten und quergeschweißten Stoff nach 15 Wäschen gemäß den Anweisungen des Herstellers: ≥ 20.000 Pa	UNI EN ISO 811 erhöhter Wasserdruck von 60 cm/min
Undurchlässigkeit - Aufprall von oben mit hochenergetischen Tropfen	Komplexe Kleidungsstücke für den Wetterschutz, die durch Beschichtung und/oder Membran wasserdicht gemacht	Prüfung nach 15 Wäschen gemäß den Anweisungen des Herstellers: keine Spuren von Nässe in der Kleidung darunter	EN 14360

* Der Gehalt an rezyklierten Fasern ist der Massenanteil des zuvor als Abfall eingestuft und anschließend verwerteten Materials, wie in Artikel 184-ter des Gesetzesdekrets Nr. 152/2006 angegeben.

** Der Gehalt an Nebenprodukten aus der industriellen Symbiose ist der Massenanteil an Material, das zuvor nicht als Abfall eingestuft wurde, wie z. B. das Material, das in der in Art. 10 des Ministerialdekrets Nr. 264 vom 13. Oktober 2016 genannten Austauschplattform für Angebot und Nachfrage enthalten ist und von einem Textilunternehmen oder Textilunternehmenszweig kostenlos oder gegen Entgelt an andere Unternehmen oder Unternehmenszweige abgegeben wird.

Um die Unternehmen nicht zu benachteiligen, die aufgrund ihrer Design- und Schneidetechniken in der Lage sind, Produktionsabfälle zu vermeiden, wird das Nebenprodukt, das im selben Produktionszyklus wiederverwendet wird, von diesem Anteil ausgenommen, d. h. es wird in derselben Produktionsanlage wiederverwendet, in der es entstanden ist, auch wenn es für die Herstellung verschiedener Produktchargen verwendet wird.

Nachweis: Produkte im Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel) erfüllen das Kriterium. Zum Nachweis der Konformität müssen in diesem Fall die Markennutzungslizenzen beigefügt werden. Weisen die Bieter nach, dass sie aus Ihnen nicht verschuldeten Gründen keinen Zugang zum EU-Umweltzeichen (Ecolabel) oder zu dem (EU-)Umweltzeichen gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 hatten⁸, müssen sie die Prüfberichte zu den Produktcodes im technischen Angebot beifügen, die von Laboren erstellt wurden, die nach UNI CEI EN ISO 17065 zur Durchführung der Prüfungen auf der Grundlage der in der Tabelle genannten technischen Normen akkreditiert sind. Liegen die Umstände laut Art. 82 Abs. 2 GvD 50/2016 vor, bewertet die Vergabestelle die Dokumentation oder den technischen Bericht, die/der anstelle des Prüfberichts vorgelegt wurde, und kann sich das Recht vorbehalten, beim Vorschlag für die Zuschlagserteilung oder später Prüfungen von einer Konformitätsbewertungsstelle durchführen zu lassen, deren Kosten zulasten des Bieters gehen.

Die vorgelegten Prüfberichte müssen bezogen auf die Artikelnummern der Produkte, die Gegenstand des technischen Angebots sind, die durchgeführten Prüfungen angeben, an welchen Komponenten diese durchgeführt wurden, sowie die Ergebnisse mit der Bestätigung der Konformität mit den verschiedenen relevanten, in der Tabelle angeführten Leistungsunterkriterien. Persönliche Schutzausrüstungen der Klassen II und III müssen nicht erneut weiteren Laborprüfungen unterzogen werden. Dies gilt jedoch lediglich in Bezug auf die in der Tabelle angegebenen Anforderungen, die als wesentlich für die Gesundheit und/oder Sicherheit gelten und mit Zertifikaten nachgewiesen sind, die von einer benannten und nach UNI EN ISO 17065 akkreditierten Prüfstelle zwecks der CE-Kennzeichnung laut der Verordnung (EU) 2016/425 ausgestellt wurden, sowie wenn die Ergebnisse dieser Prüfungen zu Werten führen, die die Haltbarkeit und Gebrauchstauglichkeit bescheinigen, die gleichwertig oder besser sind als diejenigen, die den in der Tabelle angegebenen oder in den Spezifikationen für besondere Anforderungen vorgesehenen Werten entsprechen. Diese Fälle sind in dem für die Erteilung der CE-Kennzeichnung erstellten Prüfbericht oder in den technischen Unterlagen des Herstellers angegeben, die auf der Grundlage der Ergebnisse der gleichen Prüfberichte erstellt wurden und auf Anfrage vorzulegen sind.

Innerhalb des Geltungszeitraums der Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GD Nr. 76 vom 16. Juli 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020, sowie für Aufträge oder Direktvergaben, die mit Mitteln des Recovery Plans durchgeführt werden, und in jedem Fall ganz oder teilweise mit den Mitteln der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 und der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 sowie des Nationalen Plans für

⁸ Die Prüfung der technischen Spezifikation erfolgt gemäß Artikel 69, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass, im Falle eines Angebots für Produkte mit einem Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024, das vom Bieter als gleichwertig angesehen wird, der Bieter verpflichtet ist, seine Gleichwertigkeit im Einzelnen durch eine Übersichtstabelle für den Vergleich des Umweltkriteriums für Haltbarkeit und Gebrauchstauglichkeit (das nicht weniger restriktiv sein darf als das Kriterium 3.1.2 dieses Anhangs) und durch eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Prüfungen durchgeführt werden, und der Personen, die sie durchführen, nachzuweisen. In technischer Hinsicht wird ein Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 als „gleichwertig“ angesehen, das die Anforderungen des Artikels 69, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 erfüllt, das unter den verschiedenen Umwelthanforderungen auch die Prüfung in Bezug auf die Haltbarkeitsanforderungen und die Gebrauchstauglichkeit sowie ein ähnliches System zur Prüfung der Anforderungen vorsieht, die ebenfalls auf analytischen Tests des Endprodukts durch akkreditierte Labors beruhen

ergänzende Investitionen gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 59, finanziert werden, und vorbehaltlich anderweitiger Angaben in den Ausschreibungsunterlagen werden die oben beschriebenen Prüfungen bei der Angebotsabgabe, die sich auf dieses Kriterium beziehen, sofern eine Ausschreibung eine Reihe von Artikeln zum Gegenstand hat, am Artikel durchgeführt, welcher der Kategorie von Produkten angehört, die wertmäßig die repräsentativsten der Ausschreibung sind, sowie am Artikel, der zahlenmäßig der repräsentativste der Ausschreibung ist. Hinsichtlich der weiteren Produkte wird in diesem Fall die Konformität mit diesem Umweltkriterium, die unter Verantwortung des Herstellers gewährleistet wird, bei der Angebotsabgabe durch die Vorlage der technischen Datenblätter oder einer anderen technischen Dokumentation des Herstellers nachgewiesen. Die Prüfungen der übrigen Artikel erfolgen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung und der Ausführung, wie es in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben ist, die auch die Folgen der im Zuge der Ausführung festgestellten Abweichungen regeln.

3.1.3 „Komplexe“ Kleidungsstücke: Gestaltung im Hinblick auf die Wiederverwendung. Bett- und Tischwäsche und Ähnliches: Wiederverwendbarkeit.

- a) *„Komplexe“ Kleidungsstücke wie Uniformen, Jacken und gleichwertige Artikel, die aus mehreren Gewebeschichten oder mehreren Stoffen oder aus mehreren Elementen wie Stoffen, Applikationen, Knöpfen, Reißverschlüssen usw. bestehen.*

Die Kleidungsstücke sind ausgelegt, um die Verlängerung ihrer Nutzungsdauer zu fördern, wobei auf Form, Gestaltung, Farben, Drucke und sonstige Elemente zu achten ist. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, müssen beispielsweise etwaige Logos oder Erkennungszeichen leicht abnehmbar (z. B. mit Klettband) oder durch Überdrucken leicht zu beseitigen sein, sodass der darunter befindliche Stoff nicht beschädigt wird und der Artikel problemlos wiederverwendbar und wiederverwertbar ist. Wasserdichte Membranen müssen so angebracht und/oder hergestellt sein, dass die Wiederverwertung der Kleidungsstücke nicht verhindert wird.

- b) *Bett- und Tischwäsche und Ähnliches*

Die Produkte müssen diese MUK erfüllen und dürfen keine Einwegartikel sein.

- c) *Wiederverwendbare Kittel, sonstige Medizinprodukte und PSA für Gesundheitspersonal⁹.*

Die als Medizinprodukte oder persönliche Schutzausrüstungen klassifizierten Kittel bestehen aus wiederverwendbarem Funktionsgewebe mit Ausnahme derer, die bestimmten Arten von Operationseingriffen vorbehalten sind, für welche die Nutzung von wiederverwendbarem desinfiziertem Funktionsgewebe kontraindiziert ist und für die besondere Gesundheitsanforderungen gelten.

- d) *Mund-Nasen-Schutz für den kollektiven Gebrauch.*

Der nicht für das Gesundheitspersonal bestimmte Mund-Nasen-Schutz wird gemäß Art. 16 Abs. 2 GD 18/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, hergestellt und ist nach den zu diesem Zweck vom Hersteller erteilten Anweisungen waschbar und wiederverwendbar. Was die Lieferung von Mund-Nasen-Schutz betrifft, sind die Konformität mit den MUK und die Produktsicherheit (beispielsweise, dass die verwendeten Materialien nicht leicht

⁹ Zur Reduzierung der Abfallerzeugung müssen die Gesundheits- und Sozialeinrichtungen die Nutzung und entsprechend die Lieferung von Medizinprodukten und persönlichen Schutzausrüstungen mit CE-Zeichen aus wiederverwendbarem Funktionsgewebe vorsehen, das einer anschließenden Desinfektion und Sterilisation unterzogen wird, wobei die Möglichkeit einer speziellen Lieferung von Produkten für besondere Operationseingriffe vorbehalten bleibt, für welche die Verwendung von wiederverwendbaren desinfizierten Funktionsgeweben kontraindiziert ist, oder vorbehaltlich von mit einem Dekret oder einer normativen Maßnahme definierten Gesundheitsnotfällen, welche nachhaltige Entscheidungen ohne vorherige entsprechende Planung und Organisation zur Befriedigung der anschließenden Desinfektionsbedürfnisse nicht ermöglichen.

entzündbar sind, dass sie keine Reizungen oder sonstige gesundheitsschädliche Wirkungen usw. hervorrufen) sowie die Leistungsanforderungen vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen unter der Verantwortung des Herstellers garantiert.

Nachweis: Zum Nachweis des Unterkriteriums a) wird eine technische Dokumentation oder eine audiovisuelle Wiedergabe der Gestaltungsmaßnahmen vorgelegt, die getroffen wurden, um die Wiederverwendung der angebotenen „komplexen“ Produkte zu erleichtern und auch die Recyclingmöglichkeit zu maximieren. Zum Nachweis des Unterkriteriums d) in Bezug auf den Mund-Nasen-Schutz laut Art. 16 Abs. 2 GD 18/2020 werden die Produkt-Sicherheitsdatenblätter (SDB), eine vom Hersteller unterzeichnete Erklärung über die Konformität mit den Mindestumweltkriterien sowie das technische Datenblatt zum Umgang mit den Artikeln vorgelegt.

3.1.4 Vor Ort zu reinigende Textilprodukte, die aus Sicherheitsgründen keine Reinigung bei hohen Temperaturen erfordern: Pflegeetikett

Das Etikett muss den Hinweis auf eine niedrige Waschtemperatur (40 °C) oder die chemische Reinigung enthalten.

Nachweis: Bestätigung der Konformität mit dem Kriterium, die bei der Durchführung geprüft wird.

3.1.5 Verpackungen

Die Verpackungen müssen aus einem Einzelmaterial bestehen und recycelbar und/oder recycelt sein oder gemäß Art. 229-bis Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 betreffend „*Dringende Maßnahmen im Bereich Gesundheit, Unterstützung von Arbeit und Wirtschaft sowie Sozialpolitik in Verbindung mit dem durch COVID-19 hervorgerufenen epidemiologischen Krise*“ in der Fassung laut der Umwandlung durch das Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020, für Mund-Nasen-Schutz und bestimmte Medizinprodukte oder persönliche Schutzausrüstungen biologisch abbaubar sein. Die Produkte dürfen nicht einzeln verpackt sein.

Nachweis: Beschreibung der Verpackung unter Angabe des spezifischen Materialtyps (und Hinzufügung der entsprechenden Kürzel, wenn es sich um Kunststoff handelt). Die Konformität mit dem Kriterium wird auch bei der Durchführung geprüft.

3.2 BELOHNENDE AUSWAHLKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis oder das Preis- oder Fixkostenkriterium zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, nimmt sie eins oder mehrere der folgenden positiven Auswahlkriterien in die Ausschreibungsunterlagen auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu:

3.2.1 Produkte aus Naturfasern oder mit Naturfasern als Bestandteil: Gehalt biologischer Fasern

Vergeben wird eine Punktzahl proportional zum Angebot der meisten Artikel mit einem erhöhten Anteil an Naturfasern (Baumwolle, Hanf usw.) aus biologischem Anbau, daher im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848 oder gleichwertigen Rechtsvorschriften, je nach dem Gehalt biologischer Fasern.

- a) Für Produkte mit einem Anteil an biologischen Baumwollfasern (oder anderen Naturfasern) zwischen 70 und 100 % des gesamten Faseranteils im Besitz des Etiketts „Global Organic Textile Standard“ (GOTS) oder gleichwertiges Etikett werden X Punkte vergeben.

- b) Für Produkte mit einem Anteil an biologischen Baumwollfasern (oder anderen Naturfasern) zwischen 50 und 70 % des gesamten Faseranteils im Besitz des Etiketts „Organic Content Standard“ (OCS) oder gleichwertiges Etikett werden $Y < X$ Punkte vergeben.

Die Punktzahl ist proportional je nach dem Prozentanteil von Artikeln mit diesen Eigenschaften an der Gesamtzahl der Artikel zu vergeben.

Nachweis: Angabe der angebotenen Artikel mit einem Anteil an biologischen Fasern unter Angabe des entsprechenden Anteils, der Firma des oder der Hersteller(s), des besessenen Etiketts und der Daten der Nutzungslizenz(en), u. a. des Gültigkeitszeitraums. Von der Konformität wird auch bei Produkten ausgegangen, die im Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel) sind, wenn auf diesen ein Anteil an Bio-Baumwolle (oder einer sonstigen Naturfaser) ausgewiesen ist, der ausreichend ist, um die Punkte zu erhalten.

3.2.2 Für die Wiederverwendung aufbereitete Produkte, Anteil an recycelten Textilfasern oder Unterprodukten aus industrieller Symbiose

Unterkriterium a) Mit einer Punktzahl werden die Textilprodukte bewertet, welche die technischen Spezifikationen laut Kapitel 3.1 erfüllen und Eigenschaften in puncto Aussehen und Funktionen aufweisen, die mit denen eines neuwertigen Produkts gleichwertig sind, und die aus der Aufbereitung für die Wiederverwendung stammen.

Die Punktzahl ist proportional je nach dem Prozentanteil von Artikeln mit diesen Eigenschaften an der Gesamtzahl der Artikel zu vergeben.

Unterkriterium b)

Mit einer proportionalen Punktzahl werden die meisten Artikel bewertet, welche die technischen Spezifikationen laut Kapitel 3.1 erfüllen und vorwiegend aus Fasern bestehen, die recyceltes Material oder Unterprodukte aus industrieller Symbiose enthalten, je nach dem Gehalt an recyceltem Material und/oder Nebenprodukten.

- a. Für Produkte mit einem Anteil an recyceltem Material und/oder Nebenprodukten, die aus industrieller Symbiose stammen, von mehr als 70 Gewichtsprozent der gesamten Fasern und im Besitz des Etiketts „Global Recycle Standard“, „Recycled Content Standard“ oder „Remade in Italy“¹⁰ sind, das den Mindestgehalt für die Erlangung der Punktzahl bescheinigt, werden X Punkte vergeben.
- b. Für Produkte mit einem Anteil an recycelten Stoffen und/oder Nebenprodukten, die aus industrieller Symbiose stammen, von zwischen 50 und 70 Gewichtsprozent der gesamten Fasern und im Besitz des Etiketts „Recycled Content Standard“ oder „Remade in Italy“ sind, das den Mindestgehalt für die Erlangung der Punktzahl bescheinigt, werden $Y < X$ Punkte vergeben.
- c. Für Produkte mit einem Anteil an recycelten Stoffen und/oder Nebenprodukten, die aus industrieller Symbiose stammen, von zwischen 30 und 50 Gewichtsprozent der gesamten Fasern und im Besitz des Etiketts „Recycled Content Standard“ oder „Remade in Italy“ sind, das den Mindestgehalt für die Erlangung der Punktzahl bescheinigt, werden $Z = Y/2$ Punkte vergeben.

¹⁰ Die Prüfung des positiven Auswahlkriteriums erfolgt gemäß Artikel 69 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass, im Falle eines Angebots für Produkte mit einem Umweltzeichen oder einer Zertifizierung, das/die vom Bieter als gleichwertig angesehen wird, der Bieter verpflichtet ist, seine Gleichwertigkeit nachzuweisen. In technischer Hinsicht ist das dadurch begründet, dass das Umweltzeichen oder die Zertifizierung darauf abzielen muss, den Anteil an recyceltem Material und/oder Nebenprodukten aus der industriellen Symbiose nachzuweisen, der für die Erlangung der technischen Punktzahl mindestens erforderlich ist; dies erfolgt durch Prüfung der Rückverfolgbarkeit der Einsatzstoffe und der Massenbilanz des Endprodukts durch eine gemäß Art. 82 GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 über das spezifische Kennzeichnungssystem akkreditierte oder sich im Prozess der Akkreditierung nach demselben System befindende Konformitätsbewertungsstelle. Dieses Zeichen bzw. diese Zertifizierung wird von einer dritten Stelle, dem Eigentümer oder Betreiber des Systems, ausgestellt, die von den Wirtschaftsbeteiligten unabhängig ist und keinen Erwerbszweck verfolgt.

Die Punktzahl ist proportional je nach dem Prozentanteil von Artikeln mit diesen Eigenschaften an der Gesamtzahl der Artikel zu vergeben.

Nachweis: *Unterkriterium a)* Angabe der angebotenen, für die Wiederverwendung aufbereiteten Artikel, Vorlage einer Fotografie und Angabe der Herkunft der ausrangierten und anschließend für die Wiederverwendung aufbereiteten Artikel.

Unterkriterium b) Angabe der angebotenen Artikel mit einem Anteil an rezyklierten Fasern und/oder Nebenprodukten aus industrieller Symbiose, Angabe des Anteils an rezyklierten Fasern und/oder Nebenprodukten und der Art der Fasern sowie Angabe der Firma des oder der Hersteller(s), des besessenen Etiketts und der Daten der Nutzungslizenz(en), u.a. des Gültigkeitszeitraums.

3.2.3 Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel)

Dem Angebot mit der höchsten Anzahl von Artikeln, die das EU-Umweltzeichen tragen, wird eine anteilige Punktzahl vergeben. Dabei gilt:

- a) wenn alle angebotenen Artikel das EU-Umweltzeichen¹¹ tragen, werden X Punkte vergeben;
- b) wenn mindestens 70 % der angebotenen Artikel aus dem Angebotsspektrum das EU-Umweltzeichen tragen, werden 0,70 X Punkte vergeben;
- c) wenn mindestens 50 % der angebotenen Artikel aus dem Angebotsspektrum das EU-Umweltzeichen tragen, werden 0,50 X Punkte vergeben;

Nachweis: Angabe der angebotenen Artikel, die das EU-Umweltzeichen oder gleichwertige Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 besitzen, der Firma des oder der Hersteller(s), des besessenen Etiketts und der Daten der Nutzungslizenz(en), u. a. des Gültigkeitszeitraums. Als gleichwertig gelten Umweltzeichen, die den allgemeinen Anforderungen des Artikels 69 Absatz 1 GvD Nr. 50 vom 18. April 2016 entsprechen, die ähnliche technische Anforderungen wie die des Beschlusses (EU) zur Festlegung der ökologischen Qualitätskriterien der Gemeinschaft für Textilprodukte enthalten.

3.2.4 Durchführung umweltschonender Färbe- oder Druckverfahren

Technische Punkte werden proportional zur meisten Anzahl von angebotenen Artikeln aus dem Angebotsspektrum vergeben, die:

- nicht gefärbt sind (Y Punkte);
- mit Verfahren der synthetischen Biologie gefärbt sind ($J < Y$ Punkte);
- mittels Digitaldruck bunt bedruckt sind ($L < J$ Punkte);
- in einem Werk gefärbt werden, dessen Abwässer höchstens 20 gCOD/kg behandelten Produkts enthalten ($P = X/2$ -Punkte. Wenn die gelieferten Produkte im Besitz des EU-Umweltzeichens sind, kann die Punktzahl nicht kumuliert werden.)

Nachweis: Angabe der Artikel, welche die spezifischen Umwelteigenschaften besitzen, und Vorlage einer vom gesetzlichen Vertreter des Herstellers unterzeichnete Erklärung, in der Folgendes angegeben ist: Verfahren, mittels derer die Stoffe gefärbt oder bedruckt wurden; Firma

¹¹ Die Prüfung des positiven Auswahlkriterium erfolgt gemäß Artikel 69 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016. Zu diesem Zweck wird klargestellt, dass im Falle eines Angebots für Produkte mit einem Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024, das vom Bieter als gleichwertig angesehen wird, der Bieter verpflichtet ist, seine Gleichwertigkeit nachzuweisen. In technischer Hinsicht ist das dadurch begründet, dass das Umweltzeichensystem darauf abzielen muss, ähnliche Umwelthanforderungen des Beschlusses (EU) zur Festlegung der ökologischen Qualitätskriterien für Textilprodukte und ein ähnliches System zur Überprüfung der Anforderungen zu prüfen, was der Bieter selbst beschreiben muss. Der gemeinsame Besitz der Zertifizierungen STANDARD 100 by OEKO-TEX® (mindestens Klasse II) und STeP by OEKO-TEX® wird ebenfalls als gültig angesehen.

des Unternehmens, welches die Artikel gefärbt oder bedruckt hat; und Standort der entsprechenden Werke. Darüber hinaus Beifügung einer Erklärung des Unternehmens, welches die Artikel gefärbt oder bedruckt hat, mit der bestätigt wird, dass diese Behandlungen für die Charge der im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Artikel durchgeführt wurden. Bei herkömmlicher Färbung oder herkömmlichem Druck in einem Werk, dessen COD-Emissionen kleiner oder gleich den angegebenen Grenzwerten sind, muss für die Produkte, die das EU-Umweltzeichen (Ecolabel) nicht besitzen und von deren Konformität ausgegangen wird, ein seitens einer einschlägigen Prüfstelle ausgestellter Prüfbericht zur Konformitätsbewertung beigelegt werden, die auf der Grundlage der technischen Normen ISO 6060 und ISO 15705 durchgeführt wurde, bezogen höchstens auf das Jahr vor der für die Angebotsabgabe vorgesehenen Frist. Für Anlagen auf italienischem Staatsgebiet ist es ausreichend, die Daten der vorliegenden integrierten Umweltgenehmigung (integrierte oder einzige Umweltgenehmigung – AIA – AUA) anzugeben, die noch gültig sein muss.

3.2.5 Zusätzlicher Dienst zur Förderung der Wiederverwendung von Textilprodukten und zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte

Unterkriterium a) Dienst zur Förderung der Wiederverwendung der von der Vergabestelle benutzten Textilprodukte

Zur Förderung der Wiederverwendung der bereits von der Vergabestelle benutzten Textilprodukte, die vollständig oder teilweise durch die ausschreibungsgegenständliche Lieferung ersetzt werden, werden technische Punkte an die Bieter vergeben, die sich auf der Grundlage genauer Angaben zur Erstellung des Angebots und etwaiger spezifischer, in den Ausschreibungsunterlagen angegebener und für die Formulierung des Angebots wesentlicher Entscheidungen verpflichten, die von der Vergabestelle genutzten Produkte abzuholen und aufzubereiten, damit diese

- von der Vergabestelle selbst wiederverwendet werden;
- unentgeltlich an gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsichten abgetreten werden, die kostenlos Textilien an Bedürftige verteilen oder die sonstige ethisch-soziale Zwecke verfolgen. Dazu gehören etwaige sonstige Einrichtungen, die unter die Definition laut Art. 2 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 166/2016 fallen;
- an andere Unternehmen abgetreten werden, die Stoffreste in ihren Produktionszyklen verwenden, oder an Unternehmen, die auf das Recycling von Textilien spezialisiert sind, sofern der Zustand der von der Vergabestelle gespendeten gebrauchten Produkte nicht für die Wiederverwendung durch die Vergabestelle oder die Spende angemessen ist.

Wenn eine Desinfektion notwendig ist, wird sie so durchgeführt, dass die Kleidungsstücke den Anforderungen des Dekrets des Umweltministers im Einvernehmen mit den Ministern für Gesundheit, für Industrie, Handel und Handwerk sowie für Agrarpolitik vom 5. Februar 1998 entsprechen.

Die Punkte werden auf der Grundlage der Übereinstimmung mit dem vorgelegten zusammenfassenden Projekt vergeben. Das Projekt muss die verschiedenen durchzuführenden Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung der Artikel und die beteiligten Unternehmen aufzeigen. Dem zusammenfassenden Projekt sind die Vorvereinbarungen beigelegt, die mit dem Netz der Beteiligten unterzeichnet wurden, welche an der Ausführung des Dienstes mitwirken werden¹².

Nachweis: Vorlage eines zusammenfassenden Projekts der Maßnahmen, deren Durchführung beabsichtigt ist, unter Berücksichtigung der etwaigen Angaben seitens des öffentlichen Auftraggebers (z. B. wenn charakteristische Elemente der genutzten Artikel entfernt und

¹² Die Vergabestelle stellt die für die Ermittlung der eventuellen Zusatzkosten des Dienstes nützlichen Informationen bereit. In die Lieferkette können beispielsweise Unternehmen einbezogen werden, die Schalldämmplatten mit Geweben oder Reinigungstücher, Garne oder andere Textilprodukte herstellen.

zurückgegeben werden müssen usw.) und unter Beifügung der mit den Dritten unterzeichneten Vorvereinbarungen, die an der Erbringung des Dienstes beteiligt werden sollen.

Unterkriterium b) Zusätzlicher Dienst der Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte

Um die Lebensdauer der gelieferten Produkte zu verlängern, werden technische Punkte an den Bieter vergeben, der sich verpflichtet, die Reparatur und Pflege der gelieferten Produkte vorzunehmen, einschließlich: Reparatur- und Nährarbeiten; Austausch von beschädigten, verlorenen und defekten Teilen; Austausch von eventuell gerissenen oder abgenutzten Stoffteilen; erneute Behandlung und Wiederaufbereitung einschließlich Imprägnierung der funktionellen Beschichtungen; neue Färbung/neuer Druck. Jeder Vorgang muss so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der entsprechenden Mindestumweltkriterien gewährleistet ist, sowohl was die Anforderungen hinsichtlich der Gefahrstoffe als auch die Leistungsanforderungen betrifft. Die Punkte werden auch anhand der Angemessenheit der vorgeschlagenen Kosten für die verschiedenen Reparaturarbeiten vergeben und die sollten daher aufgelistet werden.

Nachweis: Angabe der Zeiträume und Kosten der verschiedenen Pflege-, Reparatur- und Aufbereitungsmaßnahmen einschließlich der verschiedenen Veredelungsvorgänge sowie der Daten der Unternehmen, die an der Erbringung des Dienstes beteiligt werden sollen, mit entsprechender Bereitschaftserklärung. In der Phase der Erbringung des Dienstes müssen dem öffentlichen Auftraggeber die Informationen und relevanten urkundlichen Nachweise zum Nachweis der Erfüllung der einschlägigen Umweltkriterien (z. B. des Kriteriums der gefährlichen Stoffe, falls zutreffend) innerhalb der von demselben angegebenen Fristen geliefert werden.

3.2.6 Produkte aus Kunstfasern auf Zellulosebasis: Beschränkungen und Ausschlüsse bestimmter gefährlicher Chemikalien während des Lebenszyklus.

Technische Punkte werden für die angebotenen Erzeugnisse aus Kunstfasern (Viskose, Modal, Lyocell, Rayon usw.) vergeben, die in Anlagen hergestellt werden, deren atmosphärische Emissionen von Schwefelwasserstoff weniger als 5 mg/Nm³ betragen oder bei Stapelfasern einen S-Wert von 30 g/kg oder geringer bzw. bei Endlosfilamentfasern für Chargenwäsche von 40 g/kg und für integrierte Wäsche von 170 g/kg aufweisen.

Nachweis: Vorlage einer vom gesetzlichen Vertreter des Herstellerunternehmens unterzeichnete Erklärung, in welcher der Standort der Produktionsanlagen von Viskose/Modal und die atmosphärischen Emissionswerte von Schwefelwasserstoff bezogen auf das letzte Halbjahr vor dem für den Empfang der Angebote vorgesehenen Termin angegeben sind, unter Beifügung des von einschlägigen Konformitätsbewertungsstellen ausgestellten Prüfberichts. Bei Produkten im Besitz des EU-Umweltzeichens (Ecolabel) wird von deren Konformität ausgegangen. Für Anlagen auf italienischem Staatsgebiet ist es ausreichend, die Daten der vorliegenden integrierten Umweltgenehmigung (integrierte oder einzige Umweltgenehmigung – AIA – AUA) anzugeben, die noch gültig sein muss.

3.2.7 Soziale Merkmale der Textilprodukte: Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette

Technische Punkte werden für das Angebot an Produkten vergeben, hinsichtlich derer mittels eines angemessenen Unternehmensmanagementsystems durch Due-Diligence-Verfahren (Sorgfaltspflicht) entlang der Lieferkette¹³, nachgewiesen wurde, dass bestimmte Produktionsphasen unter Wahrung der international anerkannten Menschenrechte und würdigen Arbeitsbedingungen laut Anhang B durchgeführt wurden. Diese Punkte werden direkt proportional zur größten Anzahl an kontrollierten Produktionsphasen und bei positivem Ergebnis dieser Kontrollen gemäß den nachfolgenden Angaben vergeben.

¹³ Unter *Due Diligence* ist der Prozess zu verstehen, mit dem das Unternehmen aktuelle und potenzielle negative Auswirkungen seiner Tätigkeiten identifizieren, vermeiden, reduzieren und bekannt geben kann (*account for*).

Bewertungspunkte in Höhe von X werden vergeben, wenn zu den „kontrollierten“ Phasen der Herstellung des fertigen Produkts (d. h. die Phasen, die nicht angekündigten Vor-Ort-Inspektionen, arbeitsplatzfernen Befragungen, Befragungen der örtlichen Gewerkschaften und Non-Profit-Organisationen zum Verständnis des lokalen Umfelds der Arbeitnehmer unterliegen) folgende Phasen zählen:

- Konfektionierung (Schnitt, Nähen);
- Färben, Druck;
- Veredelung (Funktionsbehandlungen, Verfeinerung),

und falls keine Verletzungen der international anerkannten Menschenrechte oder der menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gemäß Anhang B festgestellt wurden.

Eine weitere Punktzahl von Y wird dann vergeben, wenn sich in den folgenden weiteren kontrollierten Phasen keine Kritikalitäten ergeben haben:

- Spinnen
- Weben/Stricken.

Bei Produkten aus Baumwolle oder anderen Naturfasern werden weitere Punkte vergeben, wenn die Einhaltung der Rechte laut Anhang B auch in der Anbau-/Entkörnungsphase garantiert wird.

Nachweis: Von der Konformität wird bei Produkten ausgegangen, die aus fairem Handel stammen, d. h. solchen, die von auf nationaler und internationaler Ebene akkreditierten Organisationen importiert und verteilt werden (z. B. WFTO auf internationaler Ebene und Equo Garantito – Assemblea Generale Italiana del Commercio Equo e Solidale auf nationaler Ebene), oder die von anerkannten internationalen Organisationen zertifiziert sind (wie z. B. FLOCERT auf internationaler Ebene und Fairtrade Italia auf nationaler Ebene). Entsprechend wird von der Konformität bei Produkten ausgegangen, die von Unternehmen hergestellt werden, die an Multistakeholder-Initiativen der Branche teilnehmen, die öffentlichen Organisationen und Gewerkschaften auf internationaler oder nationaler Ebene bekannt und/oder von diesen anerkannt sind, die die Beteiligung der zumindest auf nationaler Ebene anerkannten Gewerkschaften an den Entscheidungsorganen vorsehen, die Standards anwenden, welche mit denen laut Anhang B gleichwertig sind, und die nicht angekündigte Audits vor Ort und außerhalb der Arbeitsplätze auf Basis der Identifizierung der an der Lieferkette beteiligten Personen vorsehen. Die Konformität bezieht sich auf die vom Bieter angegebenen Produktionsphasen, die auf Basis dieser Systeme kontrolliert werden.

Von der Konformität wird auch bei Produkten ausgegangen, die im Besitz von Sozillabels mit den Eigenschaften laut Art. 69 GvD 50/2016 sind, wenn die Kriterien für die Vergabe des Labels die Prüfung der Einhaltung der Rechte laut Anhang B) beinhalten, wenn bei der Vergabe vorgesehen ist, dass die Organisation, welche die Vergabekriterien festlegt und die Lizenz für die Nutzung der Marke erteilt, eine auf mindestens nationaler Ebene anerkannte Gewerkschaftsvertretung umfasst, wenn die Überprüfung durch unabhängige Dritte auch mittels unangekündigter Audits entlang der Lieferkette, arbeitsplatzferner Befragungen und Befragungen von örtlichen Gewerkschaften und Non-Profit-Organisationen erfolgt, um das lokale Umfeld der Arbeitnehmer zu verstehen. In diesem Fall muss der Bieter in das Angebot die Angaben zur Benutzungsgenehmigung der Marke und die Informationen über die Eigenschaften der Vergabe des vorhandenen Labels einschließlich der Angabe der Produktionsphasen, für welche die Einhaltung der Rechte laut Anhang B) gewährleistet wird, einfügen.

Bei den mit dem Europäischen Umweltzeichen (Ecolabel) versehenen Produkten wird von der Konformität im Hinblick auf die Phasen der Konfektionierung (Schnitt), Veredelung/Färbung ausgegangen. Die Konformität kann auch mittels eines Dienstleistungsvertrags mit einer nach der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates akkreditierten Stelle zur Konformitätsbewertung oder einer solchen nachgewiesen werden, die im Hinblick auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierungsnorm von den Mitgliedstaaten nicht auf Basis der Akkreditierung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates autorisiert wurde, die oben beschriebenen Prüfungen durchzuführen. In

diesem Fall müssen die Lieferketten unter Angabe der Werksstandorte und der an den verschiedenen Phasen zur Herstellung der angebotenen Produkte, die durchgeführten Audits, deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse der zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen eventuell durchgeführten Maßnahmen beschrieben werden. Sofern nicht akkreditiert, muss die Dienstleistungsgesellschaft belegte Anforderungen in Bezug auf Professionalität, Kompetenz und Erfahrung erfüllen, die auf der Grundlage der Lebensläufe des Personals, das die Prüfungen der Gesellschaft durchführt, des Gesellschaftsprofils sowie auf der Grundlage der betrieblichen Organisation dieses Unternehmens in den Drittländern, in denen einige Produktionstätigkeiten stattfinden können, bewertet werden.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN INTEGRIERTEN DIENST BETREFFEND ABHOLUNG, RESTYLING UND VEREDELUNG GEBRAUCHTER TEXTILPRODUKTE

Unter Restyling ist ein Verfahren zu verstehen, mittels dessen ein gebrauchter Artikel in ein neues Produkt verwandelt wird, indem er einem oder mehreren der folgenden Prozesse unterzogen wird: Änderung des Schnitts, Veredelung, Verfeinerung, etwaige Hinzufügung neuer Komponenten, Konfektionierung, sodass ein erheblicher Anteil des ursprünglichen Gewebes wiederverwertet wird.

4.1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führt die Vergabestelle in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

4.1.1 Textilprodukte: Restyling

Auf der Grundlage:

- fotografischer Muster der abzuholenden und zu verarbeitenden Produkte (Anhang „X“ zu den Ausschreibungsunterlagen);
- der relevanten Informationen einschließlich in Bezug auf die technische Art und die Menge (Produktkategorie, Zusammensetzung des Gewebes, Maße, Zustand der Verfeinerungen und Gewebe, Anzahl der zu verarbeitenden Produkte, Bilder der Orte oder Objekte, in denen die Textilprodukte positioniert werden müssen, sofern es sich um Vorhänge oder sonstige Heimtextilien usw. handelt) (Anhang „Y“ zu den Ausschreibungsunterlagen);
- deren Begutachtung am TT.MM.JJJJ am Standort, Adresse, ,

schlägt der Bieter ein Restyling der Produkte vor, das je nach Fall, Folgendes betreffen kann:

- Ersatz der am meisten abgenutzten Elemente;
- einen neuen Schnitt (bei Bekleidungsartikeln);
- das Hinzufügen einiger neuer Stoffelemente;
- das etwaige Färben oder die Durchführung anderer Veredelungsverfahren;
- etwaige weitere Verfeinerungen,

sodass die gebrauchten Artikel neuwertig werden und deren Nutzungsdauer verlängert wird.

Nachweis: Auf der Grundlage der erhobenen Informationen legt der Bieter einen Entwurf des vorgeschlagenen Restylings vor, beschreibt die Maßnahmen, zu deren Durchführung er sich verpflichtet, unter Angabe des Stoffs und/oder der Elemente, die er ggf. hinzuzufügen beabsichtigt, und der sonstigen Bearbeitungen, einschließlich Färben.

4.2 VERTRAGSKLAUSELN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führt die Vergabestelle in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgende Vertragsklausel ein:

4.2.1 Konformität mit den Mindestumweltkriterien

Die ggf. beim Restyling hinzugefügten Stoffe erfüllen das Kriterium bezüglich Gefahrstoffe. Die Veredelungen und sonstige Verfeinerungen werden so durchgeführt, dass die Artikel die gemäß dem Umweltkriterium bezüglich der Gefahrstoffe vorgesehenen Eigenschaften sowie die relevanten Leistungseigenschaften erfüllen. Die Festigkeit der Nähte bei Artikeln, bei denen es sich nicht um

Flachware handelt, muss ≥ 100 N betragen, gemessen mit dem Prüfverfahren laut UNI EN ISO 13935-2 (Grab-Zugversuch).

Bei der Lieferung der Artikel werden einer oder, gemäß den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen in Bezug auf das Restyling, mehrere Artikel stichprobenartig ausgewählt und den von den MUK für die Lieferung und den Verleih von Textilprodukten vorgesehenen Konformitätsprüfungen auch in Bezug auf die Leistungseigenschaften unterzogen.

4.2.2 Verpackungen

Die Verpackungen müssen aus einem Einzelstoff bestehen und recycelbar und/oder recycelt sein. Die Produkte dürfen nicht einzeln verpackt sein.

Nachweis: Die Konformität mit dem Kriterium wird bei der Durchführung geprüft.

4.3 BELOHNENDE AUSWAHLKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, nimmt sie eins oder mehrere der folgenden positiven Auswahlkriterien in die Ausschreibungsunterlagen auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu:

4.3.1 Ergebnisse in Bezug auf Aussehen und Funktionen

Technische Punkte werden auf der Grundlage des besten Ergebnisses in Bezug auf Aussehen und Funktionen vergeben.

Nachweis: Beschreibung der Vorgänge, deren Durchführung beabsichtigt ist, und grafische Darstellung des Endergebnisses, das infolge des vorgeschlagenen Restylings erzielt wird.

5 SOZIALE KRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNGEN VON TEXTILPRODUKTEN

Um die Verbreitung von nachhaltigen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern, sind in diesem Dokument, das eine Branche mit einer hohen Gefahr im Hinblick auf die Verletzung der Menschenrechte und des Rechts auf würdige Arbeitsbedingungen zum Gegenstand hat, spezifische gezielte soziale Kriterien enthalten, deren Anwendung fakultativ ist, da sie nicht unter den objektiven Geltungsbereich von Art. 34 GvD 50/2016 fallen.

Diese Kriterien sind im Dokument in Bezug auf drei Phasen des öffentlichen Vergabeverfahrens angeführt, insbesondere:

- ✓ *Auswahl der Bewerber:* Auswahl der Bieter anhand technischer und beruflicher Fähigkeiten, welche die Wirtschaftsteilnehmer besitzen müssen. Die Mittel zum Nachweis dieser Fähigkeiten betreffen Management- und Rückverfolgungssysteme der Lieferketten (Anhang XVII – Mittel zum Nachweis der Auswahlkriterien – Teil II: Technische Leistungsfähigkeit Buchst. d) GvD 50/2016, d. h. unter Kriterium 5.1.1. „Ethisches Management der Lieferkette“ dieses Dokuments)¹⁴;
- ✓ *Zuschlagserteilung:* Zuschlagskriterien in Bezug auf die sozialen Eigenschaften bestimmter Produktionsphasen (das heißt von Lieferketten einer Auswahl von auftragsgegenständlichen Produkten (Art. 95 Abs. 6 GvD 50/2016: „... qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte“), d. h. unter Kriterium 3.2.7 dieses Dokuments;
- ✓ *Vertragserfüllung:* Vertragsbedingungen, die sich auf soziale Anforderungen im Zusammenhang mit den Lieferketten einer Auswahl von auftragsgegenständlichen Produkten beziehen (Art. 100 – Anforderungen an die Auftragsausführung – „... Diese Bedingungen können insbesondere soziale oder umweltbezogene Belange umfassen.“). Zur Formulierung der betreffenden Vertragsklauseln kann die Vergabestelle den „Leitfaden für die Aufnahme der sozialen Aspekte in die öffentlichen Aufträge“ heranziehen, der mit Ministerialdekret vom 6. Juni 2012 angenommen wurde (vgl. Kriterium 5.2.1 „Implementierung eines ethischen Managementsystems der Lieferkette“ dieses Dokuments).

Bei der Aufnahme dieser Kriterien in die Ausschreibungsunterlagen sollten die Vergabestellen im Auftragsgegenstand darauf hinweisen, dass soziale Kriterien zu erfüllen sind, und den Gegenstand wie folgt beschreiben: „Lieferung von Textilien mit geringeren Umweltauswirkungen und verantwortungsvollem Lieferkettenmanagement im Einklang mit dem Dekret des Ministers für den ökologischen Wandel vom ..., Amtsblatt ...“.

Die Lieferketten von Textilien sind oft sehr komplex, fragmentiert und an ihnen sind auch Drittländer beteiligt, in denen die Arbeitsbedingungen nicht immer im Einklang mit den von den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO (International Labour Organization – ILO) festgelegten Bedingungen stehen und die, allgemeiner gesagt, die Gefahr der Verletzung der Menschenrechte und der Grundrechte der Arbeitnehmer aufweisen.

Wenn soziale Kriterien in Bezug auf die Menschenrechte, die Rechte der Arbeitnehmer und die Arbeitsbedingungen in die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden, können Marktverzerrungen entgegengewirkt werden, die durch Unternehmen hervorgerufen werden, welche nicht konform mit den Vorschriften und den Normen im Bereich Menschenrechte und Arbeitsbedingungen handeln. Die Auswirkungen dieser Unternehmen auf die Menschenrechte und die Rechte der Arbeitnehmer zu bekämpfen *„ist nicht nur für die Verbesserung deren Schutzes von wesentlicher Bedeutung, sondern auch für die Gewährleistung eines höheren Schutzniveaus durch die Entwicklung einer angemessenen Unternehmenskultur und neuer Möglichkeiten für*

¹⁴ Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Vergabestellen gemäß Art. 80 (Ausschlussgründe), Abs. 5 Buchstabe a) GvD 50/2016 einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn sie mit einem beliebigen geeigneten Mittel nachweisen können, dass schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 30 Abs. 3 GvD 50/2016 seitens der Wirtschaftsteilnehmer der Weitervergabe-Unternehmerkette vorliegen.

*Wirtschaftswachstum in einem von gesundem und fairem wirtschaftlichem Wettbewerb geprägten System“.*¹⁵

Durch die Anwendung der in diesem Dokument vorgeschlagenen sozialen Kriterien soll sichergestellt werden, dass die von der öffentlichen Verwaltung gekauften Textilprodukte entlang der Lieferketten unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (z. B. Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, nicht zu lange Arbeitszeiten und Löhne über dem festgesetzten Mindestlohn) hergestellt werden und dass die Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte (gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit/Sklaverei, Diskriminierungen usw.) geachtet werden.

Mit der Anwendung dieser Kriterien sollen ferner die „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte“¹⁶ umgesetzt werden.

Die international anerkannten Menschenrechte und die menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sind im Anhang B definiert.

Die Vergabestelle bewertet die Aufnahme der sozialen Kriterien in die Ausschreibungsunterlagen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Betrags der Vergabe, der Vertragslaufzeit, der Proportionalität und der Auswirkungen auf die Teilnahme der Wirtschaftsteilnehmer am entsprechenden Verfahren.

Schließlich wird daran erinnert, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen Finanzierung der vorliegenden Lieferungen mit den Mitteln, die in der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 und der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 sowie im nationalen Plan für ergänzende Investitionen gemäß Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 59 vorgesehen sind, die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten, die Vertragsklausel und das positive Auswahlkriterium in Bezug auf Chancengleichheit für alle Generationen und Geschlechter, die sich aus der in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021 (umgewandelt) festgelegten Disziplin ergeben, auch für ethisch-soziale Zwecke gelten.

5.1 KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER BIETER

5.1.1 Ethisches Management der Lieferkette

Der Bieter muss Managementsysteme anwenden, die darauf abzielen, die Sorgfaltspflicht für ein ethisches Lieferkettenmanagement so umzusetzen, dass das Risiko für Verletzungen der international anerkannten Menschenrechte und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gemäß Anhang B entlang der gesamten Zuliefererkette während der verschiedenen Herstellungsphasen der angebotenen Produkte so gering wie möglich gehalten wird.

Das Managementsystem muss die folgenden Aspekte umfassen:

- a) *Aufnahme eines „verantwortungsbewussten Verhaltens“¹⁷ in die Unternehmenspolitik und in die Managementsysteme:*
 - Umsetzung einer Unternehmenspolitik, welche die Verpflichtung des Unternehmens zu „verantwortungsbewusstem Verhalten“ sowohl für sich selbst als auch für seine Lieferkette zum Ausdruck bringt;
 - Umsetzung geeigneter Managementsysteme, die die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit dem Risiko negativer Auswirkungen¹⁸ sicherstellen.

¹⁵ *Nationaler Aktionsplan zu Unternehmen und Menschenrechten 2016–2021*, Interministerieller Ausschuss für Menschenrechte (CIDU).

¹⁶ Rat der Menschenrechte, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and*

Remedy“ Framework, A/HRC/17/31, 21. März 2011.

¹⁷ Unter „verantwortungsbewusstem Verhalten“ sind sämtliche Vorgänge, Verfahren und Systeme zu verstehen, die umgesetzt werden, um die Achtung der international anerkannten Menschenrechte und menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch das Unternehmen und in seinen Lieferketten zu gewährleisten.

- b) *Identifizierung der Risiken negativer Auswirkungen im Geschäftsbetrieb des Unternehmens und seiner Lieferketten:*
 - Festlegung des Risikos negativer Auswirkungen nach Position in der Lieferkette, Partnerland, Aufbau der Lieferung;
 - Durchführung einer Selbstbewertung des eigenen Geschäftsbetriebs;
 - Vor-Ort-Bewertung der Lieferanten, die das höchste Risiko aufweisen.
- c) *Einrichtung von Mechanismen zur Vermeidung und Minderung der Risiken negativer Auswirkungen:*
 - Rückverfolgung der Lieferkette;
 - Systeme zur Prüfung, Überwachung und Validierung der Fortschritte entlang der Lieferketten¹⁹.
- d) *Kommunikation der Due-Diligence-Prozesse:*
 - öffentliche Bekanntgabe der Due-Diligence-Prozesse gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU, zum Beispiel durch angemessene und spezifische ethische Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, der nach der „Comprehensive“ Option (GRI 400) erstellt wird;
 - Kommunikation mit den betroffenen Interessenträgern (Kunden, Lieferanten, örtliche Gemeinden, öffentliche Behörden).
- e) *Festlegung eines Prozesses für die Abhilfemaßnahmen:*
 - Festlegung der Prozesse, Mechanismen, Tätigkeiten, Initiativen, Lösungen, die zum Management der Nichtkonformitäten umgesetzt werden.

Nachweis: Beschreibung des betrieblichen Managementsystems sowie der Verfahren zur Rückverfolgung der Lieferkette, Lenkung des Risikos der Verletzung der oben genannten Rechte, Vornahme der Kontrollen und Management der Nichtkonformitäten.

In jedem Fall wird bei Bietern, die sich an bekannten und/oder anerkannten einschlägigen Multistakeholder-Initiativen (z. B. von öffentlichen Organisationen und Gewerkschaften) auf internationaler oder nationaler Ebene beteiligen, die zumindest auf nationaler Ebene die Beteiligung der Gewerkschaften in den Entscheidungsgremien für die Initiativen beinhalten und ähnliche Standards wie die im Anhang B dargelegten umsetzen, einschließlich der Durchführung von Überprüfungen durch unabhängige Dritte und der Lieferantenqualifizierung, die in Systemen zur Identifizierung und zum Risikomanagement in der Lieferkette und des Dialogs mit allen relevanten Interessenträgern vorgesehen sind, von der Konformität ausgegangen.

5.2 KLAUSELN FÜR DIE VERTRAGSAUSFÜHRUNG

5.2.1 Implementierung eines ethischen Managementsystems der Lieferkette

Die Aufnahme dieser Vertragsklauseln in die Ausschreibungsunterlagen wird für Vergabestellen, insbesondere für Sammelbeschaffungsstellen und zentrale Beschaffungsstellen empfohlen, die über Personal verfügen (oder in Anspruch nehmen können), welches mit dem Umgang mit diesen Aspekten vertraut und bei Initiativen wie Rahmenvereinbarungen angebracht ist, bei denen mit dem Zuschlagsempfänger ein Vertragsverhältnis von erheblicher Laufzeit zustande kommt, oder bei Bezugsverträgen. Bei Anwendung dieser Vertragsklausel müssen die Kosten geschätzt werden, die je nachdem, wie die Überprüfungen strukturiert und die Lieferketten aufgebaut sind, variieren. Was die Kosten betrifft, könnte ein entsprechendes positives Auswahlkriterium formuliert werden, um vom Bieter eine separate Preisangabe für diese Tätigkeiten sowie deren Beschreibung und die Strukturierung der Lieferketten auch nach Gebieten zu erhalten).

¹⁸ Unter „Risiko negativer Auswirkungen“ ist das Risiko der Verletzung der international anerkannten Menschenrechte und des Vorliegens nicht menschenwürdiger Arbeitsbedingungen zu verstehen.

¹⁹Das heißt zusätzlich zur Angabe der direkten Lieferanten, die Rückverfolgbarkeit der für die folgenden Phasen verantwortlichen Betriebe: Konfektionierung (Zuschnitt, Nähen), Färben, Bedrucken, Veredlung (Funktionsbehandlungen, Verfeinerung) und, soweit möglich, Spinnen, Weben/Stricken sowie bei Erzeugnissen aus Baumwolle oder anderen Naturfasern die Phasen des Anbaus/der Entkörnung. Die Angaben zu den Betrieben müssen auch die genaue Angabe des eingetragenen Firmensitzes und der Standorte (Werke oder zumindest Orte) enthalten, an denen die genannten Arbeitsvorgänge stattfinden.

Während der Vertragslaufzeit muss der Zuschlagsempfänger ein Managementsystem der Lieferkette hinsichtlich der Achtung der international anerkannten Menschenrechte und der menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gemäß Anhang B unter Befolgung des mit dem Dekret des Ministeriums für den ökologischen Wandel (ehemals Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz) vom 6. Juni 2012 angenommenen „Leitfadens für die Aufnahme der sozialen Aspekte in die öffentlichen Aufträge“ umsetzen. Die Prüfungen erfolgen auch mittels Vor-Ort-Audits seitens Fachpersonal, was die als kritisch eingestuften Produktionsphasen der gelieferten Produkte betrifft. Diese Audits werden mittels nicht angekündigter Inspektionen, arbeitsplatzferner Befragungen, Befragungen der örtlichen Gewerkschaften und Non-Profit-Organisationen zum Verständnis des lokalen Umfelds der Arbeitnehmer, durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder ein Dienstleistungsunternehmen, das über dokumentierte Anforderungen an Professionalität, Kompetenz und Erfahrung verfügt, die auf der Grundlage der Lebensläufe des Personals, das die Prüfungen dieses Unternehmens durchführt, des Unternehmensprofils sowie der betrieblichen Organisation dieses Unternehmens in den Drittländern, in denen einige Produktionstätigkeiten stattfinden können, durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Audits müssen dem öffentlichen Auftraggeber und bei Kritikalitäten auch den wichtigsten lokalen Behörden mitgeteilt werden. Am Ende des Auditprozesses muss ein Gesamtbericht aller durchgeführten Tätigkeiten erstellt werden, auch um bessere Arbeitsbedingungen zu fördern.

ANHANG A

Tabelle der Einschränkungen unterworfenen Farbstoffe

Verzeichnis der krebserregenden aromatischen Amine (Anhang 8 der REACH-Verordnung)

CAS-Nr. 92-67-1: Biphenyl-4-aminobiphenyl-Xenylamin
 CAS-Nr. 92-87-5: Benzidin
 CAS-Nr. 95-69-2: 4-Chlor-o-Toluidin
 CAS-Nr. 91-59-8: 2-Naphthylamin
 CAS-Nr. 97-56-3: o-Aminoazotoluol, 4-Amino-2', 3-Dimethylazobenzol, 4-o-Tolyazo-o-Toluidin
 CAS-Nr. 99-55-8: 5-Nitro-o-Toluidin
 CAS-Nr. 106-47-8: 4-Chloranilin
 CAS-Nr. 615-05-4: 4-Methoxy-m-phenylendiamin
 CAS-Nr. 101-77-9: 4,4'-Methyldianilin 4,4'-Diaminodiphenylmethan
 CAS-Nr. 91-94-1: 3,3'-Dichlorbenzidin 3,3'-Dichlorbiphenyl-4,4'-ylendiamin
 CAS-Nr. 119-90-4: 3,3'-Dimethoxybenzidin o-Dianisidin
 CAS-Nr. 119-93-7: 3,3'-Dimethylbenzidin 4,4'-bi-o-Toluidin
 CAS-Nr. 838- 88-0: 4,4'-Methylendi-o-Toluidin
 CAS-Nr. 120-71-8: 6-Methoxy-m-toluidin p-Kresidin
 CAS-Nr. 101-14-4: 4,4'-Methylen-bis-(2-Chlor-anilin) 2,2'-Dichlor-4,4'-methylen-dianilin
 CAS-Nr. 101-80-4: 4,4'-Oxydianilin
 CAS-Nr. 139-65-1: 4,4'-Thiodianilin
 CAS-Nr. 95-53-4: o-Toluidin 2-Aminotoluol
 CAS-Nr. 95-80-7: 4-Methyl-m-phenylendiamin
 CAS-Nr. 137-17-7: 2,4,5-Trimethylanilin
 CAS-Nr. 90-04-0: o-Anisidin 2-Methoxyanilin
 CAS-Nr. 60-09-3: 4-Amino-Azobenzol

Verzeichnis der Azofarbstoffe (Anhang 9 der REACH-Verordnung)

CE-Nr. 405-665-4: Mischung aus: Dinatrium-(6-(4-anisidino)-3-sulfonat-2-(3,5-dinitro-2-oxydophenylazo)-1-naphtholat)(1-(5-chlor-2-oxydophenylazo)-2-naphtholat)chromat(1-); Trinatrium-bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonat-2-(3,5-dinitro-2-oxydophenylazo)-1-naphtholat)chromat(1-)

Potenziell krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe, sensibilisierende und potenziell sensibilisierende Farbstoffe

Krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe		
Saures Rot 26	Direktfarbstoff Schwarz 38	Dispersionsfarbstoff Blau 1
Basisches Rot 9	Direktfarbstoff Blau 6	Dispersionsfarbstoff Orange 11
Basisches Violett 14	Direktfarbstoff Rot 28	Dispersionsfarbstoff Gelb 3
Pigmentfarbstoff Gelb 34	Pigmentfarbstoff Rot 104	
Sensibilisierende und potenziell sensibilisierende Farbstoffe		
Dispersionsfarbstoff Blau 1 CAS-Nr. 2475-45-8	Dispersionsfarbstoff Blau 124 CAS-Nr. 61951-51-7	Dispersionsfarbstoff Rot 11 CAS-Nr. 2872-48-2
Dispersionsfarbstoff Blau 3 CAS-Nr. 2475-46-9	Dispersionsfarbstoff Braun 1 CAS-Nr. 23355-64-8	Dispersionsfarbstoff Rot 17 CAS-Nr. 3179-89-3
Dispersionsfarbstoff Blau 7 CAS-Nr. 3179-90-6	Dispersionsfarbstoff Orange 1 CAS-Nr. 2581-69-3	Dispersionsfarbstoff Gelb 1 CAS-Nr. 119-15-3
Dispersionsfarbstoff Blau 26 c.i. 63305	Dispersionsfarbstoff Orange 3 CAS-Nr. 730-40-5	Dispersionsfarbstoff Gelb CAS-Nr. 32832-40-8
Dispersionsfarbstoff Blau 35 CAS-	Dispersionsfarbstoff Orange 37	Dispersionsfarbstoff Gelb 9 CAS-

Nr. 1222-75-2	C.I. 11132	Nr. 6373-73-5
Dispersionsfarbstoff Blau 102 CAS-Nr. 1222-97-8	Dispersionsfarbstoff Orange 76 C.I. 11132	Dispersionsfarbstoff Gelb 39
Dispersionsfarbstoff Blau 106 CAS-Nr.1223-01-7	Dispersionsfarbstoff Rot 1 CAS- Nr. 2872-52-8	Dispersionsfarbstoff Gelb 49

ANHANG B

Die international anerkannten Menschenrechte und die menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sind definiert durch:

- A) die „Internationale Charta der Menschenrechte“²⁰;
- B) den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gemäß Anhang X zum GvD 50/2016 zu Zwangs- oder Pflichtarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, gewerkschaftlicher Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen, und zwar:
- IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;
 - IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
- C) die nationale Gesetzgebung zur Arbeit, die in den Ländern gilt, in denen die Phasen der Lieferkette ablaufen, einschließlich der Vorschriften zu Gesundheit und Sicherheit, Mindestlohn und Arbeitszeit.

Wenn die nationalen Gesetze und die oben genannten internationalen Quellen das gleiche Thema betreffen, wird auf den höchsten Standard zugunsten der Arbeitnehmer Bezug genommen, der jeweils von den nationalen Gesetzen und den internationalen Quellen festgelegt ist.

ANHANG C

ANSATZ DER MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR REDUZIERUNG VON UMWELTBELASTUNGEN BEI DER LIEFERUNG VON TEXTILPRODUKTEN

Die durch Textilprodukte hervorgerufenen Umweltbelastungen hängen von der Art der Fasern, aus denen diese bestehen, den Produktionsprozessen der Rohstoffe, aus denen die Fasern gewonnen werden, den Produktionsprozessen der Gewebe, der Art und den Eigenschaften der Veredelungen, denen diese unterzogen werden, der Logistik insbesondere unter Bezugnahme auf die verschiedenen Produktionsphasen während des Lebenszyklus, der Nutzung der Produkte und dem Umgang mit diesen, was Reinigung, Trocknung und Bügeln betrifft, sowie deren Nutzungsdauer und Entsorgung am Ende der Nutzungsdauer ab.

²⁰ Die „Internationale Charta der Menschenrechte“ besteht aus: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966).

Abgesehen von den Umweltbelastungen durch die Logistik betreffen die signifikantesten Umweltbelastungen diejenigen in Verbindung mit der Herstellung von Natur- und Kunstfasern sowie mit der Pflegephase, was die für die Reinigung, die Trocknung und das Bügeln notwendige Energie sowie die Nutzung von Reinigungsmitteln und Wasser für die Reinigung betrifft.

Die wichtigsten Umweltbelastungen bei der Herstellung der Fasern hängen vom Fasergemisch, aus dem das Gewebe besteht, ab.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Die Herstellung von Baumwolle weist ein hohes Maß an Ökotoxizität auf, die mit der Erzeugung und Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln beim Anbau und den Auswirkungen auf die für die Bewässerung von Baumwollplantagen verwendeten Wasserressourcen verbunden ist.
- Die Herstellung von Schafswolle beinhaltet eine Ökotoxizität, die mit dem Reinigen verschmutzter Wolle verbunden ist, einschließlich derjenigen, die durch die Verwendung von Ektoparasitiziden bei den Herden verursacht wird, die während der Reinigung ins Abwasser eingeleitet werden;
- Die Umweltbelastung bei der Herstellung von Kunstfasern ist auf die Emissionen klimaverändernder Gase und die Ökotoxizität der Produktionsphase insbesondere der Rohstoffe zurückzuführen. Nylon und Acryl besitzen die höchste Energieintensität und sind im Übrigen technisch gesehen, die am schwierigsten zu recycelnden Fasern;
- Die Herstellung von aus Zellulose gewonnenen Kunstfasern (zum Beispiel Viskose) beinhaltet Emissionen klimaverändernder Gase und Ökotoxizität: Das Holz, das als Rohstoff für die Fasergewinnung verwendet wird, kann zu Entwaldung und Verlust der Artenvielfalt führen.

Lebenszyklusanalysen (Life Cycle Assessment, LCA) beweisen, dass die Treibhausgasemissionen bei der Herstellung von Rohstoffen fossilen Ursprungs und bei der Verbrennung von Energie für die Herstellung eines aus Kunstfasern bestehenden Gewebes höher als die bei Geweben aus Naturfasern sind.

Was die mit der Faserproduktion verbundenen toxischen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit anbelangt, sind die größten Auswirkungen auf die Herstellung von Acryl, gefolgt von Viskose und Leinen, zurückzuführen, während die Baumwollproduktion bei der aquatischen Ökotoxizität die höchsten Umweltbelastungen verursacht.

Auch die Belastungen in Bezug auf die Nutzungsphase des Produkts, somit der Energieverbrauch für die Reinigung, Trocknung und das Bügeln sowie der Wasserverbrauch für die Reinigung können von den Fasern, aus denen das Gewebe besteht, sowie den entsprechenden Gemischen und bestimmten Verfeinerungen beeinflusst werden.

Obgleich diese Umweltbelastungen bekannt sind, war es im Rahmen dieser MUK nicht möglich, Maßnahmen hinsichtlich der Art der Textilfasern zu ergreifen, da aufgrund der übergreifenden Anwendung des Dokuments keine Entscheidungen getroffen werden können, welche die Notwendigkeit, bestimmte technische und funktionelle Leistungen zu garantieren, beeinträchtigen könnten.

Im Einklang mit dem MUK-Dokument, das mit Ministerialdekret vom 11. Februar 2017 angenommen wurde, wurde ein Kriterium hinsichtlich der „Einschränkungen“ (d. h. Grenzwerte und Verbote in Bezug auf die Verwendung gefährlicher Stoffe) festgelegt, sofern diese, wenn verwendet, im Endprodukt verbleiben und schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Nutzer der Produkte oder der am Produktionsprozess Beteiligten haben können.

Diese Stoffe werden vorwiegend in den Produktveredelungsphasen sowie dafür verwendet, die Gewebe bei Transport und Lagerung unverändert zu erhalten.

Einige der „Einschränkungen“ bestimmter, in diesem Dokument angeführter gefährlicher Stoffe sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vorgeschrieben. Obwohl dieser Teil des Kriteriums bezüglich gefährlicher Stoffe in einem Dokument redundant erscheinen könnte, das ausschließlich restriktivere „Umweltmerkmale“ enthalten sollte als die, die in den zwingenden einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind, ist diese Wahl mit der Tatsache begründet, dass die gemäß der genannten Verordnung durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten und das Schnellwarnsystem „Rapex“ der Europäischen Kommission für Produkte, die ernsthafte Risiken für die Sicherheit der Verbraucher darstellen können, zeigen, dass nicht selten Textilprodukte festgestellt werden, die seit langer Zeit verbotene gefährliche Stoffe enthalten, besonders, wenn sie in asiatischen Ländern hergestellt werden, in denen die Rechtsvorschriften nur hinsichtlich Produktion und Vertrieb im Binnenmarkt und nicht für den Export besonders einschränkend sind.

Bei den MUK musste ferner die Tatsache berücksichtigt werden, dass es sich bei den Lieferanten der öffentlichen Verwaltung in der Regel um „Erzeuger“ handelt, die abschließende marginale Verarbeitungsphasen durchführen, oder um Importeure aus außereuropäischen Ländern, hinsichtlich derer es in technischer Hinsicht schwierig sein kann, die Lieferkette komplett nachzuvollziehen und bestimmte Informationen zu erheben oder spezifische Umwelteigenschaften vorzuschreiben, da hierfür die „Verhandlungsmacht“ fehlt. Aus diesem Grund sowie wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Marktverfügbarkeit von Produkten mit bestimmten Umweltmerkmalen in einer ausreichenden Menge zur Befriedigung des Bedarfs der öffentlichen Verwaltung wurden die Umweltkriterien in Bezug auf die Rohstoffe einige Faserarten wie auch die in Verbindung mit der Herstellung der Gewebe und dem Farben noch nicht als positive Auswahlkriterien vorgesehen, bis die Marktentwicklung dank der Anwendung der positiven Auswahlkriterien seitens der Vergabestellen einschneidendere Entscheidungen ermöglicht.

Zu diesen positiven Auswahlkriterien gehört beispielsweise vor allem das zur Aufwertung biologischer Baumwolle (oder anderer Naturfasern), deren Nutzung bei allen Lieferungen von Textilprodukten aus Baumwolle empfohlen wird, darunter Bettwäsche und sonstige Wäsche für Krankenhäuser und Sozial-/Gesundheitseinrichtungen.

Dieses Umweltmerkmal besitzt einen erheblichen ökologischen Wert, da Baumwollplantagen die signifikantesten Umweltbelastungen hervorrufen, sowohl in absoluten Zahlen, gemessen an der Menge der in Europa verbrauchten Baumwolle, als auch im Hinblick auf die Art und das Ausmaß der Umweltauswirkungen, die mit solchen Plantagen auf globaler Ebene verbunden sind²¹. Baumwollplantagen nehmen zwar nur etwa 2,5 % der Anbaufläche der Erde ein, benötigen aber 16 % der Gesamtmenge an Pestiziden und Düngemitteln und nehmen damit eine deutlich höhere Menge als jede andere Kulturpflanze auf.

Was die Belastungen durch die Herstellung von Textilien betrifft, wurden mit spezifischen Kriterien lediglich Viskose und andere Kunstfasern bewertet, auch wenn sie in den öffentlichen Aufträgen nur in geringem Maß vertreten sind. Im Vergleich zu den mit dem MD vom 11. Jänner 2017 angenommenen MUK wurde darüber hinaus ein Kriterium zur Aufwertung von Färbeverfahren mit weniger Wasser- und Energieverbrauch und mit geringeren Schadstoffemissionen hinzugefügt.

²¹ „Environmental Improvement Potential of textiles“, JRC-IPTS, 2014.

Unabhängig von der Art der Phasen wurden die Aufbereitung für die Wiederverwendung von Textilprodukten und der Anteil an recycelten Fasern oder solchen aus industrieller Symbiose oder solchen, die dank Technologien gewonnen werden, mit denen Abfallmaterialien in Fasern oder Gewebe umgewandelt werden, aufgewertet. Die Verwendung dieser Fasern, die zwar ein Nischenprodukt darstellen, setzt sich dank neuer Technologien und einem stärkeren Bewusstsein, sowohl auf der Seite der Hersteller als der Verbraucher, hinsichtlich der Notwendigkeit des Übergangs hin zu einer „kreislauforientierten“ Wirtschaft und einer „nachhaltigen“ Entwicklung immer mehr durch.

Eine weitere Gruppe von im Dokument enthaltenen Kriterien zielt auf die Verlängerung der Nutzungsdauer der ausschreibungsgegenständlichen Produkte ab. Zu diesem Zweck wurden auch Leistungskriterien aufgenommen, die sich auf die Lebensdauer auswirken, zum Beispiel die Weiterreißfestigkeit des Stoffs, die bereits üblicherweise in den Leistungsverzeichnissen gefordert wird, das Kriterium bezüglich der Gestaltung für die Wiederverwendung und das positive Auswahlkriterium zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings der Textilprodukte. Diese Kriterien stehen im Einklang mit den Angaben zur Kreislaufwirtschaft, die auch in der Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (2015)614 „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ über Ökodesign zur Förderung der industriellen Symbiose und eines Produktions- und Verbrauchsmodells „null Abfall“ enthalten sind. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Verbot des Ankaufs von Einwegtextilien wie z. B. Bettwäsche für Krankenhäuser verhängt.

Die Verlängerung der Nutzungsdauer von Produkten vermeidet die Erzeugung von Abfällen und andere Auswirkungen im Zusammenhang mit der Herstellung neuer Textilprodukte. Die Qualität und die Festigkeit der Stoffe, die leider in den letzten Jahren tendenziell abnehmen, beeinträchtigen die Wiederverwendbarkeit des Produkts und die Möglichkeit, seine Nutzungsdauer zu verlängern.

Ebenfalls zur Förderung von Modellen der Kreislaufwirtschaft und auf der Grundlage der Piloterfahrungen in einigen nordeuropäischen Ländern werden die MUK das komplette Restyling von Textilartikeln der Vergabestelle statt einer neuen Lieferung auf. Hierfür wurde diese neue Kategorie im Rahmen des „Kreislaufbeschaffungswesens“ eingeführt, die im Übrigen nützlich ist, um neue handwerkliche, *green-oriented* Berufe zu fördern.